

Merkblatt: Anmeldung nichtärztlicher Heilberufe

Alle Personen, die einen gesetzlich geregelten, nichtärztlichen Heilberuf selbstständig / freiberuflich ausüben, sind zur Meldung beim Gesundheitsamt verpflichtet.

Gesetzliche Grundlage hierfür ist der Artikel 12 (3) Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG).

Zu den gesetzlich geregelten, nichtärztlichen Heilberufen gehören z.B.: Ergotherapeuten, Logopäden, Physiotherapeuten, Masseur, medizinische Bademeister, Podologen, Hebammen/Entbindungspfleger, Heilpraktiker und Heilpraktiker mit auf bestimmte Gebiete eingeschränkter Heilpraktikererlaubnis (z.B. Psychotherapie, Physiotherapie).

Wenn eine entsprechende Tätigkeit in der Stadt oder dem Landkreis Hof ausgeübt wird, ist das Landratsamt Hof - Fachbereich Gesundheitswesen die zuständige Behörde.

Dabei sind unverzüglich zu melden:

- Beginn der selbständigen Tätigkeit
- Name und Anschrift der Einrichtung
- alle Änderungen, z.B. Praxisverlegung, Namensänderungen, Beendigung der Tätigkeit

Benötigte Unterlagen:

- Meldebogen
- Erlaubnisurkunde über die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder zum Führen der Berufsbezeichnung (Vorlage im Original oder als beglaubigte Kopie)
- Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung

Meldebögen (entsprechenden Meldebogen bitte ausdrucken und ausfüllen):

- Meldebogen für gesetzlich geregelte nichtärztliche Heilberufe
- Meldebogen für Heilpraktiker

Kosten:

Die Anmeldung ist kostenfrei.

Anmeldebestätigung: 7,50 Euro

Kontakt:

Landratsamt Hof - Fachbereich Gesundheitswesen

Theaterstr. 8

95028 Hof

Telefon: 09281 / 7210

E-Mail: gesundheit@landkreis-hof.de

Auszug aus dem Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz - GDVG

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärwesen, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG vom 24. Juli 2003, zuletzt geändert am 22. Mai 2015 (GVBI 2015, S. 158))

Art. 12 Maßnahmen im Rahmen der Berufsaufsicht, Anzeigepflichten

(1) ¹ Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz verständigen die zuständigen Behörden oder die zuständige Berufsvertretung, wenn Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ihres Bereichs ihre Befugnisse nicht einhalten oder ihre sonstigen öffentlich-rechtlichen Berufspflichten nicht erfüllen. ² Das gilt für die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe, soweit diese Personen ihren Beruf ausüben, sowie für Personen, die gewerbsmäßig Tiere behandeln, ohne Tierarzt zu sein, und für selbstständig tätige Desinfektoren entsprechend. ³ Sie achten ferner darauf, dass niemand unerlaubt die Heilkunde ausübt.

(2) ¹ Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind verpflichtet, sich gegen die aus der Ausübung ihres Berufs ergebenden Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern, sofern sie nicht bereits in vergleichbarem Umfang, insbesondere im Rahmen eines Anstellungs- oder Beamtenverhältnisses, gegen Haftpflichtansprüche abgesichert sind. ² Art. 18 Abs. 4 des Heilberufe-Kammergesetzes (HKaG) gilt entsprechend.

(3) ¹ Die Angehörigen der sonstigen gesetzlich geregelten Heilberufe im Sinn des Abs. 1 Satz 2 haben vorbehaltlich des Art. 18 Abs. 1 Beginn und Ende einer selbständigen Berufsausübung unverzüglich der für den Ort der Niederlassung zuständigen unteren Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz anzuzeigen. ² Zu Beginn der Berufsausübung ist

1. die Anschrift der Niederlassung anzugeben und
2. a) die Berechtigung zur Ausübung des Berufs oder zum Führen der Berufsbezeichnung und
b) das Bestehen einer angemessenen Haftpflichtversicherung nach Abs. 2 Satz 1 nachzuweisen.

³ Änderungen hinsichtlich der notwendigen Angaben sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Art. 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
2. einer der in Art. 17 Abs. 3 Satz 1 genannten Verpflichtungen zuwiderhandelt oder
3. entgegen einer in Art. 12 Abs. 3 oder Art. 18 Abs. 1 bis 3 genannten Anzeigepflicht eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 und Art. 18 Abs. 4 zuwiderhandelt.